

## § 21 Lohngruppen-Tätigkeitsmerkmale

1. Für die nachstehende Lohngruppeneinleitung sind die jeweils dazugehörigen Tätigkeitsmerkmale maßgebend:

Lohngruppe	Tätigkeitsbezeichnung	Tätigkeitsmerkmale
I	Vorarbeiter im Dachdecker-Handwerk	<p>Dies sind Arbeitnehmer, die die im fachliche Voraussetzung des Dachdecker-Gesellen erfüllen oder eine gleichzusetzende Qualifikation durch mehrjährige (mindestens 6 Jahre) Tätigkeit im Dachdecker-Handwerk erfüllen und auf Grund besonderer Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen Arbeitsaufträge und Baustellenarbeiten im Rahmen der ihnen vom Arbeitgeber erteilten Aufträge sowie unter Anweisung und Beaufsichtigung nachgeordneter Arbeitnehmer anderer Lohngruppen ausführen.</p> <p><b>Aufgabenbereich:</b> z.B. Anfertigen von Skizzen, Materialdispositionen, Aufmaßvorbereitung, Schreiben von Regie- und Berichtsblättern, Kenntnis und Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften.</p>
II a)	Dachdecker-Fachgeselle	<p>Dies sind Arbeitnehmer mit bestandener Gesellenprüfung, die danach mindestens 3 Jahre im Dachdecker-Handwerk tätig waren und auf Grund ihrer fachlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen alle einschlägigen Arbeiten nach Anweisung fachgerecht und nach Planvorgabe selbstständig ausführen.</p> <p><b>Aufgabenbereich:</b> z.B. Anfertigen von Arbeitsberichten unter Aufgliederung nach Einzelleistungen, bzw. entsprechend dem Leistungsverzeichnis; gegebenenfalls Einweisung von Hilfskräften.</p>

- II b) Dachdecker-Geselle Dies sind Arbeitnehmer mit bestandener Gesellenprüfung, die im Dachdeckerhandwerk tätig sind und gemäß ihrer Berufsausbildung die einschlägigen Arbeiten fachgerecht nach Anweisung ausführen, nach 18-monatiger Tätigkeit als Dachdecker-Junggeselle.
- II c) Dachdecker-Junggeselle Dies sind Arbeitnehmer in den ersten 18 Monaten nach bestandener Gesellenprüfung, die im Dachdeckerhandwerk tätig sind und gemäß ihrer Berufsausbildung die einschlägigen Arbeiten fachgerecht nach Anweisung ausführen.
- III Dachdecker-Fachhelfer Dies sind Arbeitnehmer ohne abgeschlossene Berufsausbildung ab dem vollendetem 3. Jahr der Berufszugehörigkeit zum Dachdecker-Handwerk, die einschlägige Arbeiten nach Anweisung ausführen.
- IV Dachdecker-Helfer Dies sind Arbeitnehmer ohne abgeschlossene Berufsausbildung, die im Dachdecker-Handwerk einfache Arbeiten nach Anweisungen ausführen und bis zum 30.06.1999 eingestellt wurden:
- a) nach vollendetem 18. Lebensjahr - nach 6-monatiger Berufszugehörigkeit
  - b) nach vollendetem 18. Lebensjahr - von 3 bis 6-monatiger Berufszugehörigkeit
  - c) nach vollendetem 18. Lebensjahr - bis 3-monatiger Berufszugehörigkeit
  - d) vor vollendetem 18. Lebensjahr - nach 6-monatiger Berufszugehörigkeit,
  - e) vor vollendetem 18. Lebensjahr - bis 6-monatiger Betriebszugehörigkeit.

Für Arbeitnehmer, die nach dem 30.06.1999 im Dachdeckerhandwerk eingestellt wurden:

- a) nach vollendetem 20. Lebensjahr - nach 6-monatiger Berufszugehörigkeit,
- b) nach vollendetem 20. Lebensjahr - von 3 bis 6-monatiger Berufszugehörigkeit,
- c) nach vollendetem 18. Lebensjahr - bis 3-monatiger Berufszugehörigkeit,
- d) vor vollendetem 20. Lebensjahr - nach 6-monatiger Berufszugehörigkeit,
- e) vor vollendetem 20. Lebensjahr - bis 6-monatiger Berufszugehörigkeit.

2. Für die Eingruppierung eines Arbeitnehmers sind seine Berufsausbildung bzw. seine Fertigkeiten und Kenntnisse sowie die Art und Dauer seiner überwiegend ausgeübten Tätigkeit maßgebend.

**Michael Stoffel**  
Dachdeckermeister



**Fachbetrieb für:**

**Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik**

**Tel. 0271 / 35 53 42 · Fax 0271 / 35 36 37**

**57080 Siegen · Buschelder Weg 13**

*Der Dachdecker in Ihrer Nähe*